



# Bund der Steuerzahler

NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Der Vorsitzende

Herrn  
Jürgen Thulke, MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Kommunalpolitik  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Düsseldorf, den 18.10.2002  
I - Wi/w

## Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungsteuer

Sehr geehrter Herr Thulke,

wie wir erfahren haben, findet am Mittwoch, dem 30.10.2002, eine Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf statt. Wir bitten Sie, zu veranlassen, dass die beigefügte Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen den Mitgliedern des Ausschusses für Kommunalpolitik zur Kenntnis gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Lampen

Anlage



**Stellungnahme des  
Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. (BdSt NRW)  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/2966**

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungsteuer**

---

Der BdSt NRW fordert die Mitglieder des Landtages auf, das Vergnügungsteuergesetz nicht nur aufzuheben, sondern durch Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Erhebung einer Steuer auf die in einer Gemeinde veranstalteten Vergnügen zu untersagen.

1. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Kommunen in die Lage zu versetzen, Steuergegenstände, die Höhe der Steuersätze sowie Ausnahmen und Befreiungstatbestände durch Ortssatzung unabhängig von landesrechtlichen Vorgaben zu regeln. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird zum einen ausgeführt, im Modellversuch habe sich gezeigt, dass die Freigabe der Steuersätze bei Kommunen, insbesondere bei solchen mit einem Haushaltssicherungskonzept, zu einer Konsolidierung der Haushaltssituation beitragen könne. Befürchtungen, dass die Gemeinden Steuersätze nur knapp unterhalb der Erdrosselungsgrenze festsetzen würden, hätten sich nicht bestätigt.

Zum anderen heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfes, dass auf lokaler Ebene im Dialog mit den örtlichen Automatenaufstellern zumeist ein Ausgleich zwischen den fiskalischen und den ordnungspolitischen Interessen der Gemeinde auf der einen Seite sowie den wirtschaftlichen Interessen der Automatenaufsteller auf der anderen Seite erzielt worden sei.

Diese zum Teil realitätswidrige Begründung rechtfertigt die weitere Erhebung der Vergnügungsteuer nunmehr auf der Grundlage des jeweiligen Ortsrechtes nicht.

2. Die Vergnügungsteuer ist eine Bagatellsteuer, die die finanziellen Nöte von Kommunen nicht lindern können. Denn sie trägt weniger als 0,2 Prozent zum Steueraufkommen der öffentlichen Hand bei. Im Vorfeld der Anhörung haben auch namhafte Vertreter ohne weiteres eingeräumt, dass die Vergnügungsteuer die Städte nicht aus ihrer Finanzkrise befreit.

Diese Feststellung ist zweifellos richtig. Unzutreffend ist dagegen die Behauptung, wonach Befürchtungen, dass Gemeinden Steuersätze immer bis kurz unterhalb der Erdrosselungsgrenze festsetzen würden, sich nicht bestätigt hätten. Die Überführung der Regelungsbefugnis für die Vergnügungsteuer in die kommunale Satzungsautonomie diene doch in erster Linie dem Zweck, die Steuer zu erhöhen. Dementsprechend sind

selbstverständlich die Steuersätze z.B. auf Automaten gegen den Widerstand der Betroffenen erhöht worden. Die auf der Hand liegende Gefahr, dass die wirtschaftliche Betätigung der Automatenbranche parziell unwirtschaftlich werden würde, ist ignoriert worden. Von einem angemessenen Interessenausgleich ist uns jedenfalls aus keiner einzigen Kommune berichtet worden. Angesichts dessen kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass die Steuererhöhungen bewusst auch dazu dienten, die „Schmerzgrenzen“ zu testen. Jede andere Darstellung ist unreal.

Während also die Einnahmen aus der Besteuerung von Vergnügungen aus Sicht der erhebungsberechtigten Kommune eine „Bagatelle“ darstellen, bedeuten höhere Steuersätze knapp über oder unter der „Schmerzgrenze“, dass unternehmerisches Handeln bei der Automatenbranche mehr und mehr unwirtschaftlich werden wird und Betriebe in Raten vom Markt weggesteuert werden.

Die Erhöhung der Steuersätze ist in jeder Hinsicht kontraproduktiv. Sie bedroht die Existenz von Betrieben und Arbeitsplätzen. Außerdem führt ein flächendeckender Wegfall von Steuergegenständen zu einem Rückgang von Steuereinnahmen. Höhere Steuersätze bedeuten stets früher oder später einen Rückgang des Steueraufkommens. Letztlich ist den Kommunen also auch nicht gedient.

Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, eine ganze Branche, speziell die Automatenbranche, in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen.

3. *„Die Steuer hat vorrangig ordnungspolitische und nicht fiskalische Bedeutung“*, wird die stellvertretende Geschäftsführerin und Finanzdezernentin des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Frau Kuban, in der Presse zitiert. Auch die Begründung zum Gesetzentwurf stellt auf „ordnungspolitische Interessen“ der Kommunen ab. Welche ordnungspolitischen Interessen sind das? Liegt der Zweck der Vergnügungsteuer immer noch in der Erfassung vermeidbarer Aufwendungen für die Teilnahme an Vergnügen: *„um auf diese Weise dem Überhandnehmen von Vergnügungen entgegenzuwirken“*, wie es im Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis aus dem Jahre 1959 heißt.

Derartige absurde Rechtfertigungen für die Vergnügungsteuer wagt sich heutzutage zwar kaum noch jemand offen auszusprechen. Mit den „ordnungspolitischen Interessen“ wird aber auf den „prohibitiven Charakter“ der Vergnügungsteuer, dem Überhandnehmen von Vergnügungen entgegenzuwirken, gleichwohl abgestellt. Man mag es kaum glauben, dass der obrigkeitstaatliche Geist vergangener Jahrhunderte zur Beibehaltung einer völlig überholten Steuer herangezogen wird. Die gewählten Vertreter in den Gemeinde- und Stadträten haben definitiv dringendere Aufgaben, als sich darum zu kümmern, ob Vergnügungen der Bürgerinnen und Bürger überhandnehmen.

4. Die Vergnügungsteuer gehört nicht nur abgeschafft, weil sie ein Relikt obrigkeitsstaatlichen Denkens ist. Sie muss auch deshalb ersatzlos gestrichen werden, weil sie schwere steuersystematische Mängel aufweist. Insbesondere verstößt die Vergnügungsteuer gegen das fundamentale Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus nimmt die prozentuale Belastung der Besteuereten mit steigendem Einkommen ab. Die Vergnügungsteuer trifft niedrigere Einkommen stärker als hohe.
5. Mangelnde fiskalische und steuerpolitische Rechtfertigungen, die unsoziale Belastungswirkung, weil niedrige Einkommen relativ stärker betroffen werden als hohe, komplizierte Sonderregelungen und ein relativ hoher Verwaltungsaufwand sprechen eindeutig gegen die Beibehaltung der Vergnügungsteuer, zumal die angebliche Lenkungsfunction, Freizeitverhalten zu regeln, ein Relikt obrigkeitsstaatlichen Denkens und damit unzeitgemäß ist. Hinzu kommt, dass die Vergnügungsteuer zu einem mittelstandsfeindlichen Instrument vor allem zu Lasten der Automatenbranche sowie zu einer Bedrohung für tausende von Arbeitsplätzen in dieser Branche zu werden droht. Noch einmal sei betont: Für die Kommunen sind die Einnahmen eine „Bagatelle“, für die Automatenaufsteller wird die Belastung mit der Vergnügungsteuer zunehmend zu einer Bedrohung der unternehmerischen Existenz.

Denn die Erfahrungen in den Modellversuchen belegen eindeutig, dass die Kommunen bei der Festlegung der Steuersätze bei Spiel- und Geldautomaten die „Schmerzgrenze“ austesten. Es werden sich immer irgendwelche fadenscheinige ordnungspolitische Gründe finden lassen, um Anbieter vorsätzlich aus dem Markt wegzusteuern, weil sich für den Unternehmer der Einsatz wirtschaftlich nicht mehr lohnt. Es kann doch nicht sein, dass ohne weiteres in Kauf genommen wird, dass nicht mehr, sondern weniger Arbeitsplätze die Folge sein werden.

Wer es gut meint mit Mittelstand und Arbeitsplätzen, der verbietet die Erhebung der Vergnügungsteuer im Kommunalabgabengesetz.